

# Urheber-, Patent- und Lizenzvertragsrecht

---

28. Oktober 2003

---

***Rainer Ihde***  
*Rechtsanwalt und Notar*  
*Berlin*

# Einführung

**Sicherung von Rechten**

**Urheber- und Patentrecht**

**Lizenzierung**

**Arbeits- und Subunternehmerverhältnisse**

## Inhalte und Referenten

### **1. Softwarelizenzverträge und neues Urheberrecht (Ihde)**

Vertragliche Sicherung von Rechten

Neues Urheberrecht

### **2. Patentierung von Software (Hengelhaupt)**

Europäische Softwarepatentrichtlinie

Praxis der Softwarepatentierung

Internationaler Vergleich (insbes. Geschäftsmodelle)

### **3. Kreative Mitarbeiter – Arbeits- und Urheberrecht, Arbeitnehmererfindungen (Dr. Dittmann)**

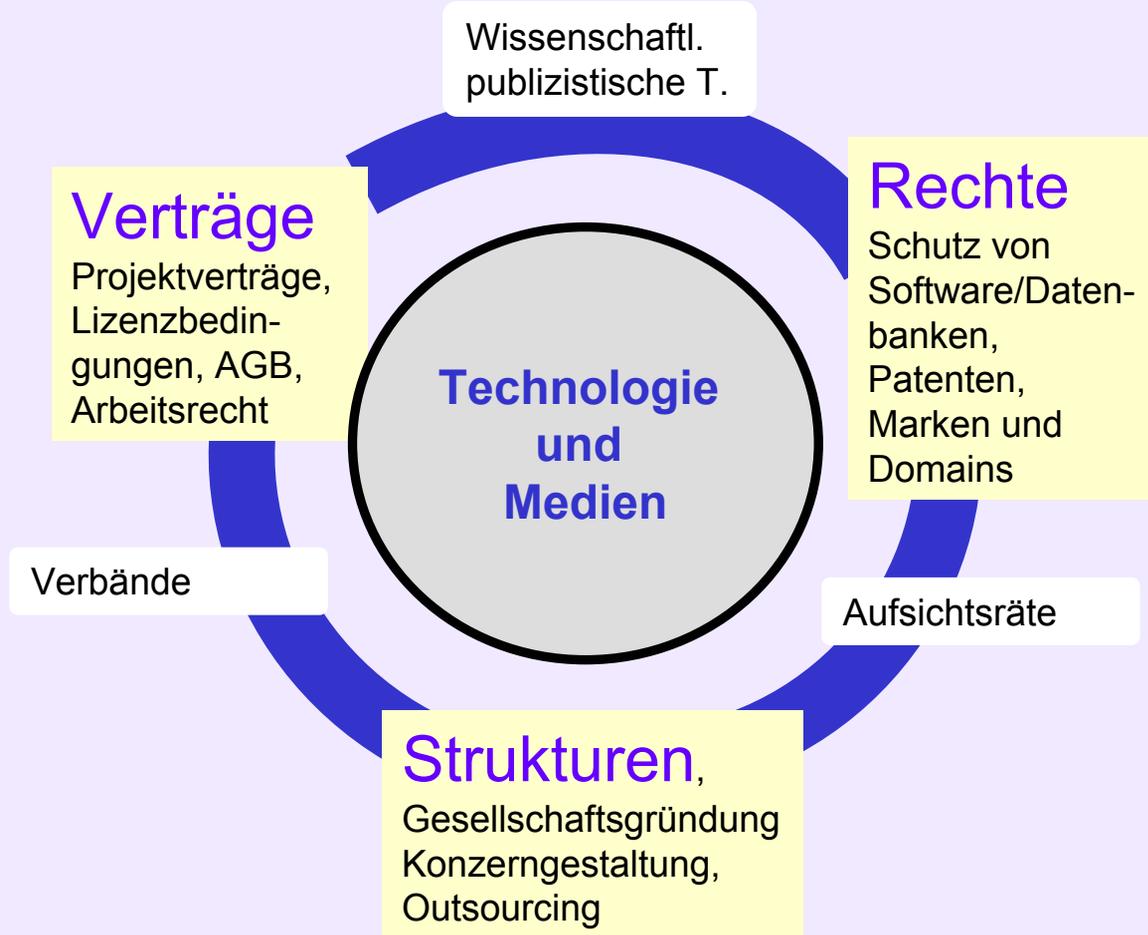
Vertragsgestaltung

Auswirkungen des neuen Urheberrechts

# Urheber-, Patent- und Lizenzvertragsrecht

IHDE

RECHTSANWÄLTE



# Schutz von technischen Entwicklungen

## Rechte

Urheberrecht, Patent, Geschmacksmuster,  
Datenbank,

## technischer Schutz

Zurückhaltung von Informationen (Source Code, technische  
Verfahren)

„Schutz technischer Maßnahmen“ insbes. Kopierschutz

# Abgrenzung von Rechten

## Urheberrecht

entsteht durch  
Gesetz

für  
Werke der Literatur, Wissen-  
schaft und Kunst  
sowie Datenbanken

schützt Werke

## Patentrecht

entsteht durch  
staatliche Anerkennung

für  
Erfindungen

schützt Verfahren

# Zurückhaltung von Nutzungsrechten

## Lizenzvertrag

**Direktlizenz**

**Unterlizenz**

**Vertriebslizenz**

**Kauflizenz**

**Mietlizenz**

typische Inhalte:

**örtliche/zeitliche  
Beschränkung**

**Verwendungs-  
beschränkung**

**inhaltliche  
Beschränkung**

## Schutz technischer Maßnahmen

„§ 95a UrhG

Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, .....

„§ 69a UrhG

.....

(5) Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung.“

## Schutz technischer Maßnahmen

Nach neuem Urheberrecht (§§ 95 a ff UrhG):

- Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen
- der Herstellung und Verbreitung von Umgehungsvorrichtungen
- der Entfernung von Urheberrechtsvermerken und der Kennzeichnungspflicht dienenden Vermerken
- Verwertungsverbot

Allgemein:

faktische Zurückhaltung von Nutzungsrechten in Abhängigkeit von der vertragsrechtlichen Zulässigkeit

## **technische Maßnahmen, OEM- und CPU - Klauseln**

**BHG vom 6.7.2000 : „Ein Softwarehersteller kann sein Interesse daran, dass eine zu einem günstigen Preis angebotene Programmversion nur zusammen mit einem neuen PC veräußert wird, nicht in der Weise durchsetzen, dass er von vornherein nur ein auf diesen Vertriebsweg beschränktes Nutzungsrecht einräumt. Ist die Programmversion in Verkehr gesetzt worden, ist die Weiterverbreitung auf Grund der eingetretenen Erschöpfung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts ungeachtet einer inhaltlichen Beschränkung des eingeräumten Nutzungsrechts frei.**

# technische Maßnahmen, OEM- und CPU - Klauseln

Häufige Gestaltungen zur Endkundenlizenz bei Standardsoftware:

- Schutzhüllenverträge (Shrink Wrap) : unwirksam (h.M.)
- „Enter“- Lizenz: unwirksam (h.M.)
- Abschluß über AGB: meist unwirksam
- Online – Registrierung: Wirksamkeit abhängig von Gestaltung
- Netzwerkklauseln: zulässig, jedoch kein pauschales Netzwerkverbot
- CPU – Klausel: unwirksam (h.M.)

# Schutzrechtsverletzungen

## Klauselbeispiel:

Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im folgenden: Schutzrechte) durch die Software gegenüber dem LN geltend und wird die Nutzung der Programme hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird der LG nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entspricht, oder den LN von Lizenzgebühren für die Benutzung der Software gegenüber dem Dritten freistellen oder die Programme gegen Erstattung der vom LN entrichteten Überlassungsvergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Software berücksichtigenden Betrages zurücknehmen.

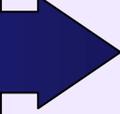
(Weitere Beschränkungen)

Weitergehende Ansprüche des LN wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

# Schutzrechtsverletzungen

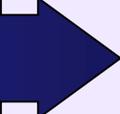
## Der Verletzungsprozeß

**einstweiliger  
Rechtsschutz**



Unterlassung  
Auskunft, Besichtigung (zur  
Rechtsverfolgung)

**Hauptverfahren**



Unterlassung  
Auskunft (umfassend, z.B. auch  
Vertriebsweg, Rechnungslegung )  
Besichtigung  
Herausgabe (oder Vernichtung)  
Lizenzgebühren  
Schadensersatz  
Öffentliche Bekanntgabe

# Schutzrechtsverletzungen

## Strafrechtliche Vorschriften

§§ 106, 108 UrhG, 142 I PatG, Unerlaubte Verwertung – bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe

§§ 108a UrhG, 142 II PatG, Gewerbsmäßige Verwertung – bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

§ 108b UrhG Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen – bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe

# Schutzrechtsverletzungen

## Aktuelle Fallbeispiele:

### **BGH vom 2.5.2002 – Besichtigungsanspruch**

Der Besichtigungsanspruch nach § 809 BGB kann bei Darlegung einer „gewissen Wahrscheinlichkeit“ der Schutzrechtsverletzung das Recht zur Einsichtnahme in den Source Code beinhalten

### **IBM-Klage bringt SCO in die Bredouille**

COMPUTERWOCHE Nr. 33 vom 15.08.2003

### **Ebay droht teure Patentklage**

COMPUTERWOCHE Nr. 18 vom 02.05.2003

### **Microsoft im Patentstreit mit Lucent**

COMPUTERWOCHE Nr. 16 vom 18.04.2003

[www.onlinelaw.de](http://www.onlinelaw.de)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**